

RS Lvwg 2018/7/23 LVwG-AV-523/002-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

23.07.2018

Norm

BAO §184 Abs1

BAO §208 Abs1 lita

BAO §212a

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §10

Rechtssatz

Bei der Ermittlung der verbrauchten Wassermenge sind grundsätzlich mangels anderer verwertbarer Grundlagen (Fehlen der Ableseergebnisse) die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl und die bei Einbau dieses Wasserzählers ausgewiesene Verbrauchsmenge als maßgebliche Eckdaten heranzuziehen. Die vom Wasserzähler zwischen dem Einbau des Wasserzählers und dem Ausbau desselben angezeigte Verbrauchsmenge kann daher grundsätzlich einer gesetzlich vorgesehenen Berechnung zu Grunde gelegt werden, wenn die Prüfung des Bezug habenden Wasserzählers durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen keine technischen Beanstandungen ergeben hat.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabefestsetzung; Schätzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.523.002.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at